



8. Mai 2023

511. Newsletter

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Verlängerung der Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2 000)

Mit Bekanntmachung vom 2. Mai 2023 wurde die [Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen \(TP 2 000\)](#) verlängert. **Anträge können ab sofort gestellt werden.**

Förderung von Assistenzkräften

Kern der TP 2000 ist die **Förderung von Assistenzkräften** zur Entlastung der Fach- und Ergänzungskräfte bei der pädagogischen Arbeit **in Kindertageseinrichtungen**.

Zur Qualifizierung als staatlich refinanzierte Assistenzkraft gibt es ab sofort **zwei alternative Zugangswege**:

- **Wie bisher:**
Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der **Pflegeerlaubnis** (Kindertagespflege, zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
oder
- **Neu:**
Erfolgreiche Teilnahme an **Modul 1 Block A des [Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen](#)** des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)

In beiden Fällen muss **zusätzlich** das **Modul 2 Block A des Gesamtkonzepts** für die berufliche Weiterbildung mindestens im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit als Assistenzkraft erfolgreich absolviert werden. Diese Qualifizierung kann somit auch berufsbegleitend erfolgen.



Antragstellung, vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die **Antragstellung** erfolgt ausschließlich über das System **KiBiG.web**. Der Antrag ist grundsätzlich **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen. Davon gibt es für den

Bewilligungszeitraum 2023 eine **eng begrenzte Ausnahme**:

Von Januar 2023 bis zum Inkrafttreten der Richtlinie am 4. Mai 2023 war eine Antragstellung faktisch nicht möglich. Für Maßnahmen, die in diesem Zeitraum begonnen wurden, sowie für Folgeanträge (Maßnahmen, die bis Ende 2022 bereits nach der Richtlinie TP 2000 gefördert wurden) ist eine rückwirkende Förderung zulässig, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag **bis zum 5. Juni 2023** gestellt wird.

Bitte beachten Sie, dass die Haushaltsmittel begrenzt sind. **Insbesondere Folgeanträge sollten daher frühzeitig gestellt werden**, um eine weitere Förderung der Maßnahme zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung